

Forum Contracting | Postfach 11 13 33 | 40513 Düsseldorf

An die Mitglieder
des Forum Contracting e.V.**Hauptstadtbüro Berlin**Oranienburger Straße 27
D-10117 BerlinTelefon 030-51 69 58 57-0
Telefax 030-51 69 58 57-7info@forum-contracting.de
www.forum-contracting.deVereinsregister:
VR 9142 | Amtsgericht Düsseldorf**Mitgliederrundschreiben | Nr. 10/2022 vom 22.07.2022**
Änderung des § 24 AVBFernwärmeV / Instrumente zur Vermeidung von
Liquiditätsengpässen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des § 24 AVBFernwärmeV, über die wir Sie mit Mitgliederrundschreiben Nr. 8/2022 vom 04.07.2022 informiert haben, ist am 18.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 19.07.2022 in Kraft getreten. Wir fügen die entsprechende Ausgabe bei.

Hierzu die folgenden Anmerkungen:

1. Die Neuregelung (§ 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV) ist nur für den Fall anwendbar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Alarm- oder die Notfallstufe nach der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen hat. Das folgt aus § 24 Abs. 5 Satz 1 AVBFernwärmeV, der voraussetzt, dass ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 3 EnSiG den Preis für die Lieferung von Gas zur Fernwärmeerzeugung erhöht hat. Die Vorschrift des § 24 EnSiG wiederum gelangt ausweislich ihres Wortlautes nur nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe zur Anwendung.
2. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 sieht drei Alarmstufen vor: Die Frühwarnstufe, die Alarmstufe und die Notfallstufe. Die Frühwarnstufe wurde am 30.03.2022 ausgerufen, die Alarmstufe am 23.06.2022. Da wir uns damit in einer Phase nach Ausrufung der Alarmstufe befinden, gelangt § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV seit Inkrafttreten der Vorschrift (19.07.2022) zur Anwendung. Sobald das BMWK die Alarmstufe zurücknimmt (was derzeit nicht absehbar ist), bleibt die Neuregelung zwar formell in Kraft. Sie ist dann aber nicht mehr anwendbar.

3. Die § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV in ihrer am 19.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung sind mit der Fassung des Referentenentwurfs größtenteils wortidentisch. Allerdings hat es auch geringfügige materielle und redaktionelle Änderungen gegeben. So ist die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts für den Kunden von 2 Wochen auf 4 Wochen erhöht worden. Zudem hat der Wärmelieferant den Kunden in der Preisanpassungsmitteilung nicht nur über das Kündigungsrecht, sondern auch über das Überprüfungsrecht nach § 24 Abs. 6 Satz 1 AVBFernwärmeV zu informieren.

Das BMWK hat auf die Stellungnahmen aus der Wärmewirtschaft in der Verbändeanhörung in keiner Weise reagiert, obwohl gerade der AGFW sehr gute Hinweise gegeben hat, wie man die mit der Neuregelung verfolgten Zwecke besser erreichen kann (u.a. Verortung des Rechts des Wärmelieferanten auf Preisanpassung in § 24 EnSiG und nicht in § 24 AVBFernwärmeV; Herstellung eines Gleichlaufes zwischen den Rechten von Gas- und Wärmelieferanten).

Das Forum Contracting hat im Rahmen der Verbändeanhörung keine Stellungnahme abgegeben. Wir sind kein im Lobbyregister eingetragener Verband. Das BMWK hat ausdrücklich darauf hingewiesen, nur Stellungnahmen solcher Verbände entgegenzunehmen und zu lesen, die im Lobbyregister verzeichnet sind.

4. Die Neuregelung bedarf dringend einer Korrektur. Sie führt dazu, dass die Wärmelieferanten die ihnen von ihren Gasvorlieferanten in Rechnung gestellten Gasbezugskosten nur unzureichend an ihre Wärmekunden weiterreichen dürfen. Auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben Nr. 8/2022 vom 04.07.2022 wird verwiesen.
5. Die Wärmelieferanten werden Wege finden müssen, um den drohenden Liquiditätsengpass und ggf. den Gang zum Insolvenzgericht zu vermeiden. Geld kann es aus mehreren Richtungen geben: vom Kunden, von den Banken, vom Staat und ggf. vom Gesellschafter. Wir favorisieren nach wie vor den Weg, den Kunden in die Pflicht zu nehmen, zumal er es ist, der die Leistung (Wärmelieferung) in Anspruch nimmt und damit der originäre Schuldner der Gegenleistung ist.

Wir raten allerdings davon ab, von dem Preisanpassungsrecht des § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV Gebrauch zu machen, sondern empfehlen den Weg über die Erhöhung der Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV.

Zwar gibt es Stimmen, die davon ausgehen, dass Abschlagszahlungen nicht unterjährig, sondern erst mit der nächsten Preisanpassung angepasst werden dürfen. Diese Auffassung teilen wir aber nicht. Letztlich bleibt es jedem Unternehmen selbst überlassen, sich von diesen Bedenken leiten zu lassen und dafür einen Liquiditätsengpass und schlimmstenfalls sogar die Insolvenz in Kauf zu nehmen.

6. Dem Vernehmen nach gibt es Kredite für Energieversorger und damit auch für Wärmelieferanten inzwischen nur noch unter erschwerten Bedingungen. Die Zeiten, in denen Energieversorger als uneingeschränkt kreditwürdig angesehen wurden, sind vorbei. So sind uns Fälle bekannt geworden, in denen Stadtwerke nur noch dann einen Überbrückungskredit von ihrer langjährigen Hausbank erhalten, wenn sie zugleich eine Kommunalbürgschaft der Stadt vorlegen.

Die Stellung einer Kommunalbürgschaft bedarf aber eines gewissen zeitlichen Vorlaufs (Erfordernis der Zustimmung des Stadt- bzw. Gemeinderates) und ist zudem mit dem EU-Beihilferecht in Einklang zu bringen.

7. Auch die Erwägung, Geld – anstatt vom Kunden – vom Staat zu erhalten, also unter einen „staatlichen Rettungsschirm“ zu schlüpfen, könnte sich als trügerisch herausstellen. Ein solcher Rettungsschirm ist bislang für kleine Unternehmen nicht gespannt. § 29 EnSiG findet im Regelfall keine Anwendung. Außerdem würde die finanzielle Unterstützung aller Energieversorger die Leistungsfähigkeit des Staates vermutlich überfordern. Die hierfür erforderlichen Mittel dürften die Staatshilfen in der Bankenkrise und während der Corona-Pandemie betragsmäßig noch einmal deutlich übersteigen.
8. Wir sind überrascht über die große Zurückhaltung, die die Unternehmen der Wärmewirtschaft und ihre Interessenvertreter angesichts der aktuellen Entwicklungen noch walten lassen. Der Aufschrei der Branche müsste eigentlich bis in die Politik und die Tagespresse zu hören sein.

Die Ausführungen stellen lediglich generelle Hinweise dar und können die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Klemm